

## Satzung

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Weilerstraße - Zentrum/Mühlvorstadt“ vom 22.07.2019

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und von § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen in seiner Sitzung am 22.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet (siehe Plan Anlage) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 7,17 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Weilerstraße - Zentrum/Mühlvorstadt“.
- 2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- 3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (Maßstab M1:2.000, DIN A3) der Planungsgesellschaft Künster vom 22.07.2019, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

#### § 2

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme „Weilerstraße - Zentrum/Mühlvorstadt“ wird im klassischen Verfahren gemäß § 142 BauGB durchgeführt. Für die Dauer der Sanierung (ca. 15 Jahre) wird in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen.

#### § 3

##### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

##### **Hinweise gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf die §§ 24 und 144 sowie 145 BauGB wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

##### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 22.07.2019



Marcus Schafft  
Bürgermeister

# Stadt Riedlingen



Vorbereitende Untersuchung  
Sanierungsgebiet "Weilerstraße - Zentrum / Mühlvorstadt"

## Legende

Vorbereitende Untersuchung  
Sanierungsgebiet "Weilerstraße - Zentrum /  
Mühlvorstadt"



Index:	Fragebogen - Änderung	Datum:	Bearbeiter:
B	Aufnahme Situationsvermessung nach Grenzabgleich 29.04.2019	30.04.2019	MH
A	Aufnahme Flächennutzungsplan (03.12.2018/04.04.2019)	03.12.2018	MH

Vorbereitende Untersuchung  
Sanierungsgebiet "Weilerstraße - Zentrum / Mühlvorstadt"

BAUER:	PLANNING DIPLOM-ING. CLEMENS KÜNSTER STADT- UND LÄNDLICHE PLANER BRUNNENSTRASSE 25 72734 REUTLINGEN TEL. 07121-949900	M 1 : 2.000
--------	--	-------------

Stadt Riedlingen		4
------------------	--	---

KÜNNMH	1106	22.07.2019
--------	------	------------

**KÜNSTER**  
Architekt und  
Stadtplanung  
Dipl.-Ing.  
Clemens Küster  
Regierungsbaumeister  
Freier Architekt  
und Stadtplaner - SRL  
www.kuester.de  
mailto:kuester.de

